

## 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Wärmeversorgung in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Aufgrund des §§ 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011, (GVObI. M-V 2011, S. 777), sowie des § 16 Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) vom 7. August 2008 (BGBl. I S. 1658), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S.1658), hat die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in ihrer Sitzung am 05.10.2017 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

### Artikel 1

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald betreibt durch ihre 100-prozentige Tochter „Stadtwerke Greifswald GmbH“ (im Folgenden öffentlicher Wärmeversorger) Fernwärmenetze zur Versorgung mit Wärme als öffentliche Einrichtung.“

### Artikel 2

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Greifswald, den **16. Okt. 2017**



Dr. Stefan Fassbinder  
Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den 16. Okt. 2017



Dr. Stefan Fassbinder  
Oberbürgermeister

(Die Satzung wurde am 16.10.2017 im Internet öffentlich bekannt gemacht.)